

Gemeinde Baiersbronn
Landkreis Freudenstadt

Öffentliche Bekanntmachung

der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan „Vorderer Hirschauer Wald – Flst. Nrn. 130/3 und 130/4“ und den örtlichen Bauvorschriften in Obertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn hat am 28.07.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „Vorderer Hirschauer Wald – Flst. Nrn. 130/3 und 130/4“ mit Bebauungsvorschriften, die örtlichen Bauvorschriften, die Begründung sowie den Umweltbericht und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, jeweils mit Datum vom 14.07.2020, gefertigt vom Planungsbüro Gfrörer, zu billigen und die Verwaltung zu beauftragen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Grenzen des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem Abgrenzungsplan des Planungsbüros Gfrörer in der Fassung vom 14.07.2020.

Der Bebauungsplanentwurf mit zeichnerischem Teil mit Bebauungsvorschriften, die örtlichen Bauvorschriften, die Begründung sowie den Umweltbericht und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, jeweils mit Datum vom 14.07.2020, gefertigt vom Planungsbüro Gfrörer, werden in der Zeit

vom 10.08.2020 bis 10.09.2020

jeweils einschließlich, beim Bauamt Baiersbronn, Zimmer 1, Oberdorfstraße 53 in 72270 Baiersbronn, während den üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Diese Unterlagen sind außerdem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Baiersbronn (www.gemeinde-baiersbronn.de) unter folgendem Pfad einzusehen:

Aktuelles/Bekanntmachungen/Bebauungsplan „Vorderer Hirschauer Wald – Flst. Nrn. 130/3 und 130/4“ - Offenlageunterlagen

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit an gleicher Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung unterrichten, sich äußern und schriftliche Stellungnahmen oder mündliche Stellungnahmen zur Niederschrift abgeben oder vortragen. Schriftliche Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks oder Gebäudes enthalten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn damit nur Einwendungen geltend

gemacht werden, welche vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, jedoch hätten geltend gemacht werden können.

Baiersbronn, den 29.07.2020

R u f
Bürgermeister